

COUR D'APPEL DE

TRIBUNAL DE GRANDE
INSTANCE
DE _____

LE PROCUREUR DE LA
REPUBLIQUE
(Berufungsgericht in

Amtsgericht in
in _____

Leitender Staatsanwalt)

**Rechtebescheid für
Personen in Polizeigewahrsam**

**(Minderjährige zwischen 16 und 18 Jahren,
Mittäter oder
Komplize einer volljährigen Person, die
gegen Artikel 706-73 des *Code de
procédure pénale* - franz.
Strafprozessordnung verstoßen hat)**

Sie werden darüber informiert, dass Sie sich in Polizeigewahrsam befinden, weil gegen Sie ein oder mehrere glaubhafte Verdachtsgründe für die Begehung oder den Versuch der Begehung einer mit einer Gefängnisstrafe bedrohten Straftat vorliegen, deren Art und vermutlicher Zeitraum Ihnen von einem Polizei- oder Ermittlungsbeamten mitgeteilt wurden.

Sie werden über diese Tatbestände während des Polizeigewahrsam vernommen werden, der bis zu vierundzwanzig Stunden dauern kann. Nach dieser Frist kann der leitende Staatsanwalt (oder der Untersuchungsrichter) entscheiden, ob der Polizeigewahrsam um weitere vierundzwanzig Stunden verlängert wird.

Ausnahmsweise, und wenn es aufgrund untersuchungs- oder ermittlungstechnischer Gründe erforderlich ist, können entweder der Freiheits- und Haftrichter - auf Ersuchen des leitenden Staatsanwalts - oder der Untersuchungsrichter zwei zusätzliche Verlängerungen von jeweils vierundzwanzig Stunden beschließen.

Nach dem Polizeigewahrsam werden Sie auf Beschluss des leitenden Staatsanwalts (oder des Untersuchungsrichters) entweder diesem Richter/Staatsanwalt vorgeführt oder frei gelassen.

SIE WERDEN AUSSERDEM DARÜBER INFORMIERT, DASS SIE BERECHTIGT SIND:

Eine dritte Person verständigen zu lassen

Ein Polizei- oder Ermittlungsbeamter setzt Ihre Eltern oder Ihren Vormund oder die Person oder das Amt, dem Sie anvertraut sind, über Ihren Polizeigewahrsam in Kenntnis.

Sie können ebenfalls Ihren Arbeitgeber verständigen lassen.

Wenn Sie Ausländer sind, können Sie außerdem verlangen, dass die konsularischen Behörden Ihres Landes verständigt werden.

Der leitende Staatsanwalt (oder der Untersuchungsrichter oder der Jugendrichter) kann sich jedoch aufgrund der ermittlungstechnischen Erfordernisse dagegen aussprechen. Von unüberwindlichen Umständen abgesehen, wird Ihren Bitten spätestens 3 Stunden nachdem Sie sie gestellt haben, Folge geleistet.

Von einem Arzt untersucht zu werden

Sie können darum bitten, von einem Arzt untersucht zu werden. Bei einer Verlängerung des Polizeigewahrsams können Sie um eine erneute ärztliche Untersuchung bitten.

Stillschweigen bewahren

Bei den Vernehmungen können Sie nach Angabe Ihrer Personendaten entscheiden, ob Sie Erklärungen abgeben, auf die Ihnen gestellten Fragen antworten oder Stillschweigen bewahren möchten.

Den Beistand eines Anwalts zu verlangen

Sie können, sobald der Polizeigewahrsam beginnt und im Falle seiner Verlängerung, sobald diese Verlängerung beginnt, um den Beistand eines Anwalts Ihrer Wahl bitten. Wenn Sie nicht in der Lage sind, einen Anwalt zu bestellen oder wenn der gewählte Anwalt nicht erreichbar ist, können Sie um einen Pflichtverteidiger bitten.

Ihr Anwalt kann auch von Ihren Eltern oder Ihrem Vormund oder der Person oder dem Amt, dem Sie anvertraut sind, bestellt werden.

Sie können sich 30 Minuten lang mit Ihrem Anwalt unter Bedingungen unterhalten, die die Vertraulichkeit des Gesprächs garantieren.

Sie können verlangen, dass der gewählte oder bestellte Anwalt bei den Vernehmungen und Gegenüberstellungen anwesend ist. In diesem Fall kann die 1. Vernehmung, es sei denn sie betrifft lediglich Ihre Personenangaben, nicht beginnen, solange Ihr Anwalt nicht anwesend ist und vor Ablauf einer Frist von zwei Stunden, nachdem er auf Ihren Wunsch hin benachrichtigt wurde.

Wenn es aus ermittlungstechnischen Gründen erforderlich ist, kann Ihre 1. Vernehmung jedoch auf Genehmigung des leitenden Staatsanwalts (oder des Untersuchungsrichters) sofort beginnen, selbst wenn Ihr Anwalt nicht anwesend ist.

Wenn Ihr Anwalt erscheint, obwohl die Vernehmung oder Gegenüberstellung bereits begonnen hat, kann diese Vernehmung oder Gegenüberstellung auf Ihre Bitte hin unterbrochen werden, damit Sie sich mit ihm unterhalten können.

Der leitende Staatsanwalt (oder Untersuchungsrichter) und der Freiheits- und Haftrichter können jedoch aus zwingenden Gründen und ausnahmsweise beschließen, den Beistand Ihres Anwalts bei den Vernehmungen um 12 Stunden zu verschieben, wobei dieser Zeitraum einmal verlängert werden kann.

Über die Folgen des Verfahrens informiert zu werden

Wenn der leitende Staatsanwalt nach dem Polizeigewahrsam keine Entscheidung über das weitere Verfahren trifft, können Sie nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten den leitenden Staatsanwalt des Zuständigkeitsbereichs, unter den die Maßnahme gefallen ist, darüber befragen, welche Folge er in Ihrem Fall leisten möchte.